**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

Heft: 1

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 11) Es werben 4 neue Divisionen mit ben | welcher bie Rathichlage fur bas Berhalten ber Gin= Hauptquartieren Treviso, Livorno, Caserta und Cuneo gebilbet.
- 12) Das jährliche Kontingent wird für bie erste Rategorie auf 75000 Mann festgesett (15000 Mann mehr als jest).
- 13) Die Dauer ber Dienstzeit unter ber Fahne wird bestimmt, wie folgt : fur bie Genbarmerie auf 5 Jahre, für die Ravallerie auf 4 Jahre, für ben Train auf 2 Jahre, für bie übrigen Waffen auf 3 Nabre.

Langere Urlaube find unter gemiffen, vom Gefet bestimmten Bebingungen gestattet.

- 14) Der Effektivstand ber Armee auf bem Friebengfuß wird auf ca. 200,000 Mann festgesett.
- 15) Der Friedensstand ber Infanterie-Rompagnien wird hinfuro 103 und ihr Rriegsftand 225 Röpfe fein.
- 16) Unter Berudfichtigung einer nothigen Er= ganzung ber Mergte ber Armee ift bie Grundung einer militararztlichen Schule in Aussicht genommen.
- 17) Gbenso find Magregeln erforberlich, um bie Erganzung bes Offizierstorps ber mobilen Miliz und ber Territorial-Miliz zu fichern.
- 18) Das Budget zur Bestreitung aller ber burch bas vorstehende neue Organisations-Projekt nöthig werbenben Ausgaben foll bie Summe von 200 Millionen Lire nicht überschreiten. S.

Sandbuch für Referbes und nicht aftibe Landwehrs Mit 35 in ben Text gebruckten Abbildungen zusammengestellt von Wilhelm Arming, Oberlieutenant, Inftruktionsoffizier. Als Manuftript gebruckt. 80. 2. Auflage. Bubapeft, 1881. Gelbstverlag bes Berfaffers.

Zweck bes Buches ift Erganzung ber Vortrage in ben Ginjahrig-Freiwilligen=, bezw. Landwehr-Ufpirantenschulen nebft einer Unleitung für bie Borbereitung für bas Ginruden zum aktiven Dienft. Bunachft mar basselbe fur ben Gebrauch ber Ginjahrig:Freiwilligen:Abtheilung bes 67. österreichi= fchen Linieninfanterie-Regiments bestimmt.

Das Buch ist eine Art Sammelwerk, in welchem ohne Busammenhang verschiebene bienftliche Borfdriften enthalten find. Dasielbe gliebert fich in zwei Theile. Der erfte behandelt die Militar= Transporte per Bahn, per Maffer; die Gefundheits= pflege; ben Gebrauch bes Diftangmeffers, bie Un= wendung bes Infanteriefpatens, bas Abfochen im Relbe und die Geschäftsordnung für bas t. t. Beer; ber zweite bringt einen Auszug aus ber Beforberungs:, Superarbitrirungs: und Abjustirungs: Borfdrift; eine Instruktion über Truppenschulen, über bas Berhältnig ber Urlauber und Refervemanner, die Pflichten, welche fich aus bem Wehr= gefet ergeben; ferner wird behandelt: die Militarstylistik (mit 53 Beispielen), die Borschrift für bas ehrenräthliche Verfahren, bas Paden ber Kelbausruftung und Rathichlage fur bas Berhalten In einem Unhang bes nicht-aktiven Offiziers. finden wir die Duell-Regeln.

jährig Freiwilligen (Landwehrmanner) nach bem Austritte aus bem aktiven Dienst bespricht.

Wenn nun hier auch Manches enthalten ift, meldes ausschlieglich bei ben öfterreichischen Berhaltniffen richtig und anmendbar ericheint, fo findet fich boch auch wieber Bieles, welches fich bei ber Inftruktion unferer Afpiranten verwerthen ließe. Sehr beachtenswerth erscheint g. B., mas über bie äußere Erscheinung bes Offiziers gesagt wirb; ebenso ift bas Berhaltnig amiichen bem Berufe= und Landmehr=Diffizier (welches bei uns bemienis gen zwischen bem Inftruktions= und Truppenoffi= gier einigermaßen entipricht) febr gut gezeichnet und bas Befagte burfte fich ichmer beftreiten laffen.

Es wird ferner behandelt bas Borftellen, sowie ber Unftand überhaupt; als Borgefetter bemerkt ber Verfaffer "militarifche Saltung, ficheres Auftreten vor ber Front, tabellofe, nette Abjuftirung fichere bem Offizier im Borhinein ben Erfolg." Dem Benehmen außer Dienst im Umgang mit Bobern, mit Damen u. f. m. ift ein besonberes Rapitel gewibmet; mas bie Abjuftirung anbelangt, muffen wir nur bem Gefagten beipflichten. Beiter wird besprochen: bas Benehmen auf ber Gaffe u. a. beginnt ber Berfaffer bamit, ju fagen : Dit Damen von zweifelhaftem Ruf, in zweifelhafter ober besonders auffallender Rleidung ober beforumsmid: riger herrengesellichaft (mas alles überhaupt vermieben werben foll) foll fich ber Offizier nie of. fentlich zeigen. Nachher werben die weitern Un= standeregeln aufgeführt. Im folgenden Rapitel tommt bas Benehmen in Lotalen an bie Reihe, bann bas bienstliche Berhalten. Aufgefallen ift uns nur, baf ben nicht-attiven Offizieren bas Stubium militarifcher Werke u. z. besonders ber Tattit, bann bas halten einer militarischen Zeitschrift u. f. m., um fich grundlicher auszubilben und mit bem geiftigen Leben ber Urmee in Berbinbung gu bleiben, nicht lebhaft empfohlen wird! - Es ift bies gewiß bei ben nicht-attiven Offizieren in Defterreich so nothwendig als bei unsern Miligoffizieren. - In ben Exergier-Reglementen ift boch nicht Alles, mas ber Offizier zu miffen braucht, enthalten.

In bem Unhang gibt ber Herr Berfasser bie Duell=Regeln; es mag ihm biefes nothwendig er= schienen sein, da in Desterreich die Mode des Duells nicht nur beim Militar, sondern auch beim Civil giemlich verbreitet ift. Er icheint babei bie Grund. fate zur Richtichnur genommen zu haben, welche Bolgar in bem Buch "Die Regeln bes Duells" aufftellt.

Bas ber Berfaffer über bas Berfahren gum Mustragen von Ehrenhandeln, ben Borgang bei ber Forberung, bie Rechte bes Beleibigten (besonbers bei Schlag) und endlich bas Sabel- und Degen-Duell fagt, ift unbeftreitbar richtig und entipricht dem allgemeinen Gebrauch. Für bie Bistolen: Duelle merben mohl etwas zu viel Recepte gegeben, u. z. werben 6 gewöhnliche Arten und 3 außerge= Besonderer Beachtung werth ist der Abschnitt, wöhnliche Arten aufgeführt. Früher hatte man weniger: bie gewöhnlichen waren 1) mit festem Stand u. z. mit gleichzeitigem ober successivem Schuß; 2) Barrière. Warum bas Duell auf Signal bas gefährlichste sein soll, ist mir unerfinblich. — Bei festem Standpunkt ist eine Minute zum Zielen viel zu viel; 10 Sekunden genügen vollkommen. Auch über die Art der Waffen ließe sich sprechen; Ordonnanzwaffen, scheint mir, können in einem Zweikampf zwischen Militärs nicht unbedingt auße geschlossen werden.

Der Gendarmeriedienst. Hulfsbuch für bie Borbildung auf denselben von Winkelmann, Oberstlieutenant z. D., kommandirt bei der 1. Gendarmerie-Brigade. Zweite Auflage. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Es werben in bem Büchlein behandelt: Zweck bes Gendarmerickorps im Allgemeinen, Organisation, Dienst der Gendarmerie, Einkommensverhältenisse, Bekleidung und Ausrüstung, Anwartschaft, Einführen in den Dienst, Examen, Berleihung des Portepee's, des Civilversorgungsscheines, Pensionirung.

Tafchen=Balliftif für Infanterie=Offiziere. Ein Anshang zur beutschen Schießinstruktion von Hermann Wengand, großh. hessischer Major z. D. Berlin, 1881. Berlag von Friedrich Luchard.

Der Name des Herrn Berfassers ist in den militärischen Kreisen wohl bekannt; schon manche
werthvolle militärisch-technische Arbeit ist von Herrn
Major B. veröffentlicht worden. Was er uns hier
unter dem Namen Taschen-Ballistik bietet, ist eine
große Anzahl Formeln der Ballistik, welche dem
einzelnen Difizier deren Ableitung ersparen sollen.
Auf jeden Fall hat das Büchlein den Herrn Berfasser viel Mühe und Arbeit gekostet. Die Herausgabe desselben rechtsertigt er mit den Worten des
Obersten Siegfried, wie folgt:

"Die Balliftit mit ihrem großen mathematischen Apparat kann nicht Gegenstand bes Studiums aller Offiziere sein, benn sie haben bazu keine Zeit. Es genügt, wenn einige Offiziere, welche die Waffens modelle aufzustellen haben, diese Wissenschaft verstehen und handhaben können.

hingegen kann kein Diffizier, ber mit ben Schieße waffen zu thun hat, die Resultate ber Balliftik ignoriren.

Es besteht baber bas Beburfnig, ben Inhalt biefer Wiffenschaft in so einfacher Form barzustelsen, bag bie gewöhnlichen Bortommniffe und bie verfügbare Zeit ber Offiziere, welche nur für ben Felbdienst gebilvet werben sollen, zur Erwerbung biefer Kenntniffe ausreichen.

Je einfacher fich biefe Arbeit gestalten kann, besto nütlicher wird fie fein."

Für die sogenannte Taschen Ballistif wird selbstverständlich von Erklärungen, herleitung und Beweisen abgesehen. Gbenso wie Biele mit Erfolg
eine Logarithmen-Tafel für ihre Berechnungen verwerthen, ohne selbst im Stande zu sein, den Logarithmus einer gegebenen Zahl zu bestimmen, kon-

nen auch die Formeln biefer Taschen-Ballistik, ohne beren herleitung zu wissen, mit praktischem Erfolg ben ballistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werben.

# Eidgenoffenschaft.

— (Berordnung über Rudgabe von Ausruftungegegen = fländen.) Das Departement hat in Erfahrung gebracht, baß bei Rudgabe von Militareficten bie Empfangsbescheinigung im Dienstbuchlein öfter burch Amtisstellen (Settionschess 2c.) ausgezstellt wirt, welche hiezu nicht tompetent find, ein Verfahren, welches namentlich bei auswandernden Wehrpstichtigen zu Täuschungen der Auswanderungsagenturen und ihrer Enthebung von ber Berantwortlichteit für den Ersah nicht abgelieferter Ausrüftungen führen muß.

Um lettern vorzubeugen, ertheilen wir Ihnen bie Beifung bie Rudabe von Militareffetten jeweilen durch die Beughaussbeziehungsweise DepoteBerwaltung als einzig fompetente Stelle beschengen und beren amtlichen Stempel ber Unterschrift beifusgen zu laffen.

Bern, 30. November 1881. Das Militarbepartement.

— (Borfdrift über Anfertigung von Betarben.) Gemäß einer vom Departement genehmigten Borfdrift über die Anfertisgung von Betarben zum Martiren von Truppenaufstellungen wird bas eibg. Munitionstepot in Thun zu Inftruttionszweden folgende Betarben auf Lager halten und auf Bestellung an die Schulund Kurstommanbanten abgeben :

1) Betarben fur Rauchbilbung, 135 gr. Labung à Fr. --. 35

250 gr. Labung " " —. 75 3) Branberchen " " —. 01

4) Bollftanbige Artillerieziele mit 18 Betarben " 7. 75 5) " Infanterleziele " 38 " " 5. — Bern, 1. Dezember 1881. Das Militärbepartement.

— (Berorbnungen bes eibg. Militärbepartements.) Radsbem bas schweiz. Militarbepartement in Erfahrung gebracht, baß Seitens ber Thefs ber abminifirativen Einheiten über ben sog. Orbinareuberschuß in sehr verschiedener Beise verfügt wird und ben Mannschaften oft nicht einmal Rechenschaft über ben Bestand jener Ueberschusse abgelegt werben kann, so hat basselbe bie kantonalen Militarbehörben zu hanben ber betreffenben Offiziere barauf ausmerklam gemacht, baß ber Orbinareuberschuß ber Mannschaft nicht vorenthalten werben barf und wenn bieses bennoch geschieht, bie anderweitige Berwendung nur unter allgemeiner Bustimmung terselben zu ersolgen hat.

Nach einer Berfügung beffelben Oepartements follen bie Lants wehrschüben bei Anlaß ihrer Ginberufung zu Bieberholungefurfen mit Repetirgewehren bewaffnet werben.

- (Das Berwaltunge:Reglement) ift im Stanberath am 23. Dezember angenommen worben. herr Stanberath Blumer erftattete barüber Bericht. Bis jest bestand im Bermaltungemes fen ein großer Wirrwarr. Das bisherige Reglement batirt noch von 1845; eine Reihe von Spezialerlaffen tam bazu, wovon oft ber eine mit bem anberen in Biberfpruch fanb. Blumer befprach bie geschichtliche Entwidelung bes vorliegenben Regles mentes, an bem ber Oberft Rubolf ben größten Antheil bat. -Sobann burchging ber Referent bie einzelnen wichtigern Beftim= mungen bes Entwurfe und betonte, bag man in artit:lweife Berathung um fo weniger einzutreten brauche, ale fich alle Fachs manner übereinstimmend bahin ausgesprochen, bag bie Arbeit eine fehr gute und empfehlenewerthe fei. Damit gefchehe ein großer Schritt nach vorwarts; übrigens trete bas Reglement gunachft nur provisorisch fur brei Jahre in Rraft. Bahrend biefer Beit tonne man genugente Erfahrungen fur bie Erftellung bee befis nitiven Reglementes fammeln. In biefem Ginne wurde basfelbe ohne weiteres genehmigt.

- (Borfteher bes eidg. Militarbepartements für 1882) ift herr Bunbebrath Oberft hertenftein, Stellvertreter herr Bunbebrath Oberft Sammer.